

| | | |
|---|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 403 - Finanzen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Udo Daxböck 563 - 5616 563 - 4742 udo.daxboek@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 22.09.2009 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0675/09 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 16.11.2009 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (GWG) | | |

Grund der Vorlage

Ablauf der Amtszeit und der Übergangszeit gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages der GWG.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt widerruft die Bestellung der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates der GWG.

Der Rat der Stadt bestellt die nachfolgend aufgeführten Personen für die Entsendung in den Aufsichtsrat der GWG:

1. Herrn Beig. Meyer (Vertreter der Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)
2. Stv. Norkowsky (CDU)
3. Stv. Schlüter (CDU)
4. Stv. Glauner (CDU)
5. Stv. Dudda-Dillbohner (SPD)

6. Stv. Reese (SPD)

7. Stv. Mahnert (GRÜNE)

8. Stv. Todtenhausen (FDP)

9. Stv. August (LINKE)

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der GWG entspricht die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Wahlzeit des Rates der Stadt Wuppertal. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und dem gleichzeitigen Widerruf der Bestellung der bisherigen Mitglieder, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten, aus.

Die neun Mitglieder des Aufsichtsrates sind durch den Rat der Stadt Wuppertal zu bestellen. Nach § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) muss zu den entsandten Vertretern der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.